## Skript Regulierungsrecht WS 2016/2017

Das Skript orientiert sich im Wesentlichen am Werk von Fehling/Ruffert, Regulierungsrecht (vgl. Literaturverzeichnis. Es stellt eine <u>Übersicht</u> dar, was in unserer Veranstaltung angesprochen wurde.

#### Literatur

Arndt/Fezer, Besonderes Verwaltungsrecht, 2006, S. 693ff.

Bundesnetzagentur: <a href="http://www.bundenetzagentur.de">http://www.bundenetzagentur.de</a>
Britz, Kommunale Gewährleistungsverantwortung – Ein allgemeines Element des

Regulierungsrechts in Europa? in: Die Verwaltung 2003, S. 145ff.

*Chen,* Die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Deutschland und das neue Konzept der Regulierung, Berlin, 2002.

von Danwitz, Was ist eigentlich Regulierung? DÖV 2004, S. 977ff.

*Döhler*, Das Modell der unabhängigen Regulierungsbehörde im Kontext des deutschen Regierungs- und Verwaltungssystems, Die Verwaltung 2001, 59 ff.

Fehling / Ruffert, Regulierungsrecht, Lehrbuch, 2010 – vgl. auch das Literaturverzeichnis dort!.

*Masing*, Die US- amerikanische Tradition der Regulated Industries und die Herausbildung eines europäischen Regulierungsverwaltungsrechts, Archiv des öffentlichen Rechts 2003, S. 558ff.

*Ders.*, Regulierungsverantwortung und Erfüllungsverantwortung – Alternativen zur Verwaltungsverantwortung am Beispiel der Privatisierungsdiskussion zur Wasserversorgung, VerwArch 2004, 151 ff.

*Masing/ Marcou*, Unabhängige Regulierungsbehörden. Organisationsrechtliche Herausforderungen in Frankreich und Deutschland, 2010.

Ruthig/Storr, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Rn. 509-582 (zu Verwaltungs- und verwaltungsprozessualen Grundlagen des Regulierungsrechts)

*Trute, Hans Heinrich,* Regulierung: Am Beispiel des Telekommunikationsrechts, in: C.-E.-E. Eberle/M. Ibler/D. Lorenz (Hrsg.), Der Wandel des Staates vor der Herausforderung der Gegenwart,Festschrift für W. Brohm zum 70. Geburtstag, München 2002, S. 169-189.

*Wendt*, Kapazitätsengpässe beim Netzzugang. Engpassmanagement, Ausbaupflichten und Engpassvermeidungsanreize im Energie-, Eisenbahn- und Telekommunikationsrecht 2012.

# Regulierungsrecht

In vielen wirtschaftlichen Bereichen findet Regulierungsrecht statt. Behörden versuchen, in bestimmten Bereichen (Märkten?) staatliche Ziele zu verwirklichen. Damit ist offenbar eine Art staatliche Wirtschaftsaufsicht verbunden. Was aber ist eigentlich Regulierung?

Warum beschäftigen wir uns damit?

Bedeutung? In etwa Meyers Lexikon von 1981 findet sich nichts. nur dazu: regulieren i. S. v. Regeln, begradigen, (Schadensfall) abwickeln

Wortsinn ist wenig hilfreich lat. Regula: Richtschnur, Maßstab, Norm – jegliches normierend und normgesteuertes Handeln?

Wir tasten uns heran. Offenbar ist damit eine Art von stattlicher Wirtschaftsaufsicht verbunden.

Andere verwandte Begriffe:

<u>Deregulierung</u>: Abbau von rechtlichen Regelungen, die als Hindernis für wirtschaftliche Betätigung empfunden werden; aber nicht nur wirtschaftl. - Paragraphenpranger in Sachsen, befristete Gesetze; nutzt uns wenig

<u>Re-Regulierung</u>: Übertragung von Aufgaben an Private ist mit Privatisierungsfolgenrecht verbunden; hinterher nicht unbedingt weniger Reegelungen, hilft auch nicht weiter

Regulierte Selbstregulierung: Erfüllung öffentlicher Aufgaben im

gesellschaftlichen Bereich, die durch hoheitliche Einwirkung unterstützt wird .

Bsp.: In § 3 Nr. 13 TKG a. F. war ausdrücklich von Regulierung die Sprache. Dort hieß es:

Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommikationsdienstleistungen, von Endeinrichtungen oder von Funkanlagen geregelt wird, sowie die Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen ergriffen werden.

Hilft uns das?

Die Regelung bezieht sich nur auf Telekommunikation und wurde inzwischen gestrichen. Auch hilft sie kaum weiter, ewtas zu beschreiben. Sie gibt aber einen ersten Eindruck.

## Exkurs Daseinsvorsorge in Deutschland

Sozialstaatsprinzip Art. 20 Abs. 1 GG Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein Integration in den europäischen Wirtschaftsraum Untergang der DDR – Wegfall der Konkurrenz Überschätzung der freien Märkte?

Materien: TelekommunikationsunternehmenEnergie

Öffentlicher Verkehr (Bahn, ÖPNV)

**Post** 

Medien

**Abfall** 

Wasser

Soziale Infrastruktur des Gesundheitswesens – ambulant und stationär

Hochschule

Finanzmarktaufsicht

was ist das Wesen oder der Inhalt dieser Staatsaufgabe?

Welche Folgerungen sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung daraus zu ziehen?

Einschub: USA – Europa

**USA** 

## Amerikanischer Einfluss: Fehling/Ruffert S. 339

weiter Begriff

jegliche legislative und administrative Regelung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Prozesse, jede Einmischung in den sozio-ökonomischen Bereich

Verhältnis Staat und Wirtschaft

andere Vorstellung von Staat und Grundrechten

staatliches Handeln bedarf der Rechtfertigung im Marktversagen

Regulierung kein einheitliches Konzeopt, sondern an Einzelproblemen ausgerichtet

agencies außerhalb der allgemeinen staatlichen Strukturen, Unabhängigkeit gfs. Auch gegenüber der Gerichtsbarkeit

## Großbritannien:

vollzieht das nach, anderes Verständnis vom Verwaltungsrecht als bei uns dort entwickelt sich dann die Überlegung, dass zum public sector auch ein public law gehört

auch dort (wie in den USA) ein weiter Regulierungsbegriff

Umwandlung Fürsorge – Staatsmonopol in Markt

#### EU - Völkerrecht

Rechtssetzung der EG in drei Wellen

1990, 1996 – 1998, 2002/2003

zuerst Harmonisierungsimpulse und dann binnenmarktrechtliche Harmonisierungskompetenzen

Bsp. Badische Gebäudeversicherung

Einbindung Deutschlands in die EU

Ohne das wäre die gesamte Entwicklung nicht denkbar gewesen

Verhältnis der einzelnen Rechtsebenen zueinander – ein polyzenrisches

Rechtsgefüge

EuGH effet utile

Kooperation – heute noch? UNO

Internationales Verwaltungsrecht

bsp. Internationale Finanzmarktaufsicht

grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Bsp. Bundespolizei – polnische Polizei in Ludwigsdorf

Rahmenregelungen zum kleinen grenzüberschreitenden Verkehr Inpflichtnahme international tätiger Unternehmen Internationales Verwaltungsrecht – Internationales Privatrecht (TTIP!) Liberalisierung desd Welthandels WTO Rechtssicherheit des internationalen Handels menschenrechtlicher Charakter der Betätigung im internationalen Raum

Freier Dienstleistungshandel GATS

EU: Wirtschaftsverfassungsrechtim europäischen Verfassungsverbund

Kritik: neoliberal!

Sächsische Landesbank

Binnenmarkt:

WettbewerbsrechtKombination Rechtsangleichung und Grundfreiheiten Hinzu kommen die Wirtschaftsgrundrechte

Wettbewerbsfreiheit

Freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen, Kapital (Art. 14 Abs. 2 EGV, Art. 26 Abs. 2 AEUV)

offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 4 Abs. 1 EGV, Art.119 Abs. 1 AEUV)

Die Bindung besteht nicht nur für die Unionsorgane, sondern auch für die Binnenstaaten

Die Gemeinwohlbelange insgesamt sollen durch Binnenmarkt und Wettbewerb erreicht werden.

Vier Grundfreiheiten:

freier Warenverkehr

Personenverkehr

Dienstlestungen

Wirtschaftsordnungen

#### Kritik:

was passiert mit sozialen Standards bei Grenzüberschreitung (Diskussion TTIP)

was püassiert im Gesundheitswesen (Doc Morris Apotheken) Niederlassungsfreiheit Gesellschaftsrecht

Einschränkung auf das, was für die Herstellung der europäischen wirtschfaftlichen Intergration nötig ist

EuGH hält nichts von einer Eingrenzung der Grundfreiheiten (Alfa Vita – Verb.-Rs. RC-158 und 159/04, Slg. 2006, I-8135)

Also nicht bloß Diskrimierungsverbot, sondern Rechtfertigungsdruck für

nationalstaatliche Regelungen.

## Harmonisierungen in der EU

Regulierung durch gemeinsame Behördenstrukturen Regulierungsverbünde

## Regulierung durch europäisches Vergaberecht

Schwellenwerte, dann europäisches Vergaberecht

Vergabe öffentlicher Aufträge, Voraussetzung für Aufgabenerfüllung aber auch für Umweltschutz, Arbeitnehmerinteressen, Gleichbehandlung Gefahr von Korruption, Submissionsbetrug

Hohe Komplexität von Vergabeverfahren

Bsp. Umzug Fachgerichtszentrum

Deutschland Umsetzung im GWB Unterhalb der Schwellenwerte bleibt es bei den Grundfreiheiten

## Wettbewerbsrecht und Regulierung

Regulierung ist nur dann europarechtskomform, wenn sie auf die Herstellung von Wettbewerb zielt und gleichzeitig die übrigen Regulierungsziele durch wettbewerbliche Strukturen zu erreichen sucht

#### deutsche Konzepte:

Förderung des funktionstüchtigen Wettbewerbs

ex-ante (TTIP?) potentielle Marktteilnehmer soll der Einnstieg in den Markt tatsächlich ermöglicht werden

Orientierung am Kartellrecht

Netztzugang, Preisregelungen, Kostenrechnung

Was sagt das Gemeinschaftsrecht? Keine klare Vorgaben, es überläßt die Umsetzung den Mitgliedsstaaten

# Drei Ziele der Regulierung:

Wettbewerb sichern Daseinsvorsorge sichern öffentliche Sicherheit gewährleisten

Wenn man in die einzelnen Gesetze schaut, findet man keine Festlegungen zu einem Grundverständnis von der Regulierung als einer Aufgabe, die durch weisungsfreie Behörden ausgeübt wird.

Weisungsfreie Behörden:

## Verfassungsrechtliche Grenzen

Art. 19 Abs. 4 GG – Ermessen – Beurteilungsspielräume BVerfG

bestimmte Regulierungskonzeption – heterogene Märkte Bottleneck

## speziell Wasserrecht

Die öffentliche Wasserversorgung gehört nach herkömmlicher Auffassung zu den Kernaufgaben der Daseinsvorsorge.

In Deutschland wird sie regelmäßig durch die Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen.

Örtliche Monopolstrukturen!

Konzessionsverträge für Wegerechte und Ausnahmen im Kartellrecht kommunaler Ansschluss- und Benutungszwang (**Exkurs**)

Eigen-oder Regiebetriebe der Kommunen, manchmal auch formal privatisierte Betriebe (DREWAG)

Nicht der Verkauf steht im Mittelpunkt, sondern die Bereitstellung der Infrastruktur. Andere Frage ist die Entnahme oder Nutzung von Wasser in der Natur (Wasserrecht – kleine Kraftwerke – Wasserhaushaltsgesetz). Kleinräumige Strukturen in Deutschland - 6655 Unternehmen, auf eine

Millionen Einwohner kommen somit 88 Versorger, in Großstädten indes anderes Verhältnis

jetzt aber Internationale Geschäftsinteressen, deutsche Großunternehmen.

Vgl. Frankreich – hier großräumige Strukturen Referenzprojekte

Marktwirtschaft – Effizienzgewinne Kosten fallen! ? Synergieeffekte

#### Probleme:

Netzinfrastruktur natürliches Monopol Konkurrenz verschiedener Netze ist nicht möglich also Regulierungssystem nötig

#### Probleme:

verschiedene Wasserqualität

Gesundheitswesen - Qualität
Wechselwirkungen zwischen Wasser und Rohrleitungen
Ablagerungen
diskrimierungsfreie Nutzung durch alle Anbieter
Kapazität
Preisregulierung
Sicherung von Inverstitionern
Gewährleistung der Netzsicherheit
soziale Belange, Anschlussmöglichkeit für jedermann

## <u>Verfassungsrechtliche Vorgaben</u> (s. auch unten):

normative Ermächtigungslehre Bestimmtheitsgebot Gesetzesvorbehalt

Art. 87 f GG Telekommunikation

Def. bei Danwitz, DöV 2004, 977, 984:

Regulierung bedeutet die hoheitliche Regelung der Voraussetzungen für die Wirtschaftstätigkeit in den Sektoren der Daseinsvorsorge, die durch ein besonderes öffentliches Interesse an ausreichender Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Dienstleistungen gekennzeichnet sind.

# **Regulierung und Freiheit**

# Marktwirtschaft ist als System nicht vorgegeben.

Verhältnis von Freiheit und Regulierung

freier Markt ist nicht per se etwas Positives, auch negative Aspekte und Entwicklungen

aus ökonomischer Sicht ist Ziel der Regulierung das möglichst gute Funktionieren von Märkten auf dem Markt werden Güter getauscht Produktion und Konsum Dynamik und Erfindungsreichtum Streben nach Gewinn und Eigennutz als Antrieb Freiheit des Marktes – Freiheit der Nutzenmaximierung

dient das Wirtschaften des Einzelnen auch der Gemeinschaft? → Beispiele

homo oeconomicus (VWL) – andere Motive?

Aber die These: Mensch handelt ausschließlich nach Vorteilsmaximierung ist Ausgangspunkt für Thesen, Prognosen, Vorschläge

Wie kann etwas so koordiniert werden, dass es zu einer optimalen Verteilung von Gütern kommt?

Gerade wenn alle nur ihre ökonomischen Belange verfolgen, kann es zum Marktversagen kommen (Bsp. Monopol – Anbieter oder Nachfragemonopol)

staatliche Maßnahmen sind Einschränkungen der Freiheit Freiheit ist Abwesenheit von Zwang

**meritorische Güter**: also solche, die einen zusätzlichen sozialen Nutzen haben Bsp. Impfen

wenn solche Güter nicht ausreichend nachgefragt werden, soll dann der Staat eingreifen?

Gewährleistung von Freiheit, also von Freiheit von Not oder auch mehr... Gewährleistung von Freiheit im Sinne der tatsächlichen Möglichkeit, von Freiheit Gebrauch zu machen.

Staatliche Maßnahmen haben in einer Demokratie auch den Aspekt, dass sie als Ergebnis bürgerlicher politischer Freiheit gesehen werden können – freie Selbstbestimmung der Bürger.

Grenze: negatorische Freiheitsrechte der Marktteilnehmer

# Spannung zwischen Freiheit und Regulierung

Regulierungsrecht ist nicht nur Abbau von staatlichen Monopolen nicht nur Privatisierung von staatlicher Betätigungsfelder wie etwa Post oder Telekommunikation

vielmehr Zentral- und Sammelbergriff für staatliche Steuermaßnahmen hinsichtlich der privaten Leistungserbringung staatliche Einflussnahme auf die Wirtschaftstätigkeit von Subjekten

staatliche Interventionen, die darauf gerichtet sind, **Marktversagen** zu vermeiden

Ausgangspunkt ist die kapitalistische Marktwirtschaft

Arbeitsteilung und Koordinierung Tauschhandel, Spezialisierung wie kann das koordiniert werden? Was wird produziert?
Für wen wird produziert?
Wer erhält was und wieviel vom Produkt!?

Information

Anreiz, nach der Information zu handeln Information und Motivation führt zur Koordination

privates Eigentum an Produktionsmitteln (Maschinen, Analgen, Fabriken – Kapital)

Produktionspläne und Konsumpläne der Einzelnen unabhängig voneinander handelnden Marktteilnhmer, Marktsubjekte auf verschiedenen Märkten dezentral koordiniert

unabhängig handeln? Nachbar hat das, das will ich auch? Das ist nicht gemeint, keine Koordination im wirtschaftlichen Handeln, <u>Gegen-Bsp.</u> Genossenschaft, Volksbanken

Theoretisch bilden einen Markt die Gesamtheit der Angebots- und Nachfragebeziehungen für ein Gut oder eine Gütergruppe

Durch den Markt (eines knappen Gutes) erhält man Informationen und Gegelegenheiten, erfährt man, wer was zu welchem Preis verkaufen oder kaufen will und bringt die Beteilgten zusammen.

**Bsp.**: Wochenmarkt

Preis als ideales Instrument zur Koordination

## Beispiel:

zuwenig Angebot oder Steigerung der Nachfrage

Preise steigen

Motivation zur Produktionssteigerung – mehr Produktion bei den bisherigen Produzenten und/oder neue Anbieter

Mehr Angebot

aber auch mehr Nachfrage nach Produktionsmittel (Ressourcen, Arbeitskraft) wird dann aber weitere Knappheit ausgelöst, dann sinkt die Nachfrage, weil es zu teuer wird

Bsp.: Einführung der Sektsteuer in den 50ger Jahren

All das klappt indes nur, wenn die Möglichkeit der Gewinnerzielung eröffnet ist, dann Motivation zur Produktionsteigerung

auch Risiko des Verlustes wer schnell reagiert, kann Gewinne einfahren

Gewinn ist Belohnung für kostengünstige und nachfrageorientierte Produktion Leistungsanreiz und Erfolgskontrolle

Exkurs: Leistungskontrolle durch Gewinn Abgrenzung zum Staatsbetrieb Bsp. Produzent von Kfz oder Sozialamt Berechnung von Kosten in der Erstellung, Wirtschaftsberater

## **Pareto-Optimum**

Vilfredo Pareto (1848 – 1923)

Allokationsideal, eine optimale Verteilung von Gütern und Dienstleistungen die durch produktive und allokative Effiziens gekennzeichnet wird Das ist dann der Fall, wenn durch keine Neuorganisation es möglich wird, von einem Gut mehr zu produzieren, ohne von einem anderen weniger herzustellen; durch keine Umverteilung der Produktion ist es möglich, den Nutzen eines Menschen zu steigern, ohne den Nutzen eines anderen zu mindern

**Allokation**: Zuweisung, insbesonder von finanziellen Mitteln oder Produktionsmitteln

das geht indes nur, wenn vollständige Konkurrenz herrscht, ein idealer Markt

homogenes Polypol:

- große Zahl von Anbietern und Nachfragern, ohne besondere Bedeutung einzelner
- vollkommener Markt, homogenes Gut, also praktisch identisches Gut Information – vollkommene Transparens

Über einen Auktionator kann sich ein Gleichgewicht einstellen, auch ohne Auktionator möglich

Marktgleichgewicht

**Neu:** Information über das Internet, oder? Information durch Werbung, ist Werbung gut?

In der Praxis wird sich der Verbraucher durch trial und error informieren Ratingseiten...

Güter sind oft nicht wirklich homogen:

Bier

Wasser

persönliche und sachliche Präferenzen spielen eine Rolle

Also: Pareto-Optimum nur in Theorie oder in der Annäherung aber Vorteil einer kapitalischen Marktwirtschaft ist der sinnvolle Einsatz von Produktionsmitteln und Ressourcen Effizienz größter Nutzen für die Menschen

Spontane Marktordnung – Wettbewerb als Entdeckungsverfahren unter Wirtschfat versteht man uzunächst Organisation oder Anordnung freier Wettbewerb findet dezentral und spontan statt Unterschirde zur Planwirtschaft

keine klaren Ziele, sondern Interessen der Marktteilnehmer – vielfältig gerade durch Enttäuschungen von Marktteilnehmern **Fehlschläge** 

Wettbewerb als Verfahren zur Entdeckung von Tatsachen, die ohne sein Bestehen entweder unbekannt bleiben würden oder jedenfalls nicht genutzt werden würden.

## → Wissensvermehrung und Fortschritt

in der arbeitsteiligen Gesellschaft ist Wissen verstreut!

# Grundlage des Wettbewerbs ist die Freiheit der Wirtschaftssubjekte

vgl. unseren grundrechtlichen Teil

Im Sozialismus, Kommunismus, auch im Nationalsozialismus ist mit staatlicher Planwirtschaft unvereinbar mit **individueller Freiheit** 

also vielleicht doch eine Grundentscheidung im GG getroffen?

Freiheit setzt schöpferische Kräfte in einer Gesellschaft frei

negative und positive Freiheit

Antrieb? Homo oeconomicus: der Mensch handelt mit vorteilsmaximierenden Kalkül

aber nicht nur: Bsp.: Physiotherapeut; Nonne; Krankenpfleger, Berufung? Ärzte ohne Grenzen

also: freie Marktwirtschaft gründet auf die Freiheit der Marktsubjekte und die

Erkenntnis, dass deren natürliches Streben die Wohlfahrt aller mehre.

Der Mensch ist egoistisch? Hobbes (1588 – 1679) Leviathan

Konkurrent um Macht, Geld, Ehre...

schon Hobbes sagt, dass ein einzelner Siedler, der von außen zuzieht, sich niederläßt und sein Feld bestellt, auf die anderen trifft, die sich zusammenschließen, um ihm mit vereinten Kräften nicht nur sein Hab und Gut, sondern auch sein Leben zu rauben.

Marktsicherung, Schutz des Marktes, Zoll etc.

Naturgesellschaft ohne Recht Vertragstheorie

Nur durch Schaffung von Sicherheit kann Wohlstand entstehen, vgl. Syrien, Irak...

Sicherheit und Freiheitsrechte, Freiheit als Abwesenheit von Zwang

Souverän lässt es zu, dass seine Untertanen zu ihrem Wohle ihre Güter mehren **Prosperieren** 

Gute Gesetze lassen die Menschen, Untertanen gedeihen

Streben nach Eigennutz und Gewinn – Gesetze hegen das ein und lenken es - Flußbett

Das eigene Geweinnstreben muss nicht zu Lasten der anderen gehen, win-win-Verträge

Vorteile des arbeitsteiligen Wirtschaftens

der Einzelne weiß regelmäßig besser, ob eine Investition sich für ihn lohnt; besser als staatliche Stellen

## soziale Technik:

Man überzeugt den anderen davon, dass das was man ihnen vorschlägt, dem eigenen Nutzen dient - Sympathy – Empathie

Smith: Man soll nicht erwarten, dass der Fleischer, Bäcker oder Brauer aus Mitleid unsere Bedürfnisse erfüllt, sondern aus Eigennutz...

Arbeitsteilung heißt aber auch, dass man stets auf andere angewiesen ist.

#### Einhegung der Freiheit durch eine Rahmenordnung

Bändigung der Freiheit der Wirtschaftssubjekte und Kanalöisierung zum Wohle Aller

Schaffung einer Ordnung Eigentumsrechte Ermöglichung des Austausches von Gütern BGB Regeln, wem was zusteht

Eigentumsordnung als zentraler Baustein des Wirtschaftssystems

Freiheit darf niemals grenzenlos sein Bedingungen mssen so ausgestaltet sein, dass es dem Wirtschaftssubjekt zumutbar und sinnvoll erscheint, sich daran zu halten...

## Marktversagen – Regulierung

Pareto-Optimum ist in der Wirklichkeit äußerst unwahrscheinlich

vollständige Konkurrenz bildet statischen Zustand ab – Entwicklungen, dynamischer Wettbewerb nicht

externe Effekte Unteilbarkeiten Informationsmängel Anpassungsmängel

# • externe Effekte:

Auswirkungen, die vom Verursacher nicht berücksichtigt werden negativ: Lärm, Umweltverschmutzung durch Pkw positiv: Mitnutzung von Straßen durch ausländische LKW

**Eigentum** schließt positive Nutungen nicht aus und begrenzt negative Nutzuung nicht ausreichend.

## Möglichkeiten:

Recht zur Schädigung durch staatliche Zertifikate private Verhandlungen: Fabikant und Anwohner Steuer/Subvention
Gebote/Verbote

# Fusion der Beteiligten Haftung für Schäden

#### • Unteilbarkeiten

vollständige Konkurrenz geht davon aus, dass alle Produktionsgüter und faktoren teilbar sind

stimmt nicht immer: Straßen, Kraftwerke etc.

natürliches Monopol, sinkende Stückkosten durch höhere Produktion verlorene Kosten bei Marktzutritt, also was man beim Eintritt in den Markt leisten muss, was beim Austritt dann verloren ist Bsp. Bau von Schienen für Bahn; Leitungen für Dienste,

Monopole/Oligopole → Gefahr der Ausbeutung der anderen Seite Verkaufsmonopol Einkaufsmonopol → ALDI

Freiheitsbeschränklung durch Monopole

Kartelle Staat muss handeln

# • Informationsmängel

Preisunkenntnis Asymetrie – nur einer hat Kenntnis

auch Unkenntnis vom wirklichen Nutzen Bsp. Altersvorsoge (Riesterrente), Bildung

staatliche Handeln durch Schaffung von **Informationspflichten** freiheitsbegrenzend auf der einen Seiete freiheitsschaffend auf der anderen

staatliches Handeln durch Setzung von Mindeststandards

Begrenzung der Marktteilnahme

eigene Systeme – Sozialversicherung

# • Anpassungsmängel

gedacht: Angebot - Nachfrage pendelt sich ein

bei Nachfrageüberhang mehr Angebot allerdings hier auch staatliche Eingriffe denkbar, die zu mehr Problemen führen... Bsp. Staatlich vorgegebener Brotpreis (Frankreich) Belastung der Anbieter, die zu mehr Problemen führen können, Konkurse mit dann noch weniger Anbietern...

was aber bei Angebotsüberhang?

**Anormale Reaktionen** möglich, mehr Produktion um über die Stückzahlen mehr Gewinn insgesamt zu erzielen

Subventionen
Mindestpreise
Preiskappungsgrenzen (Mieten)
Preisschwankungen Schweinezyklus
saisonale Auswirkungen
Spekulationen
Marktzutrittsregelungen

#### • öffentliche Güter

kann durch einen genutzt werden ohne das ein anderer ausgeschlossen wird

Luft
Signal eines Leuchtturms
saubere Umwelt
Sicherheit
Straßenbeleuchtung
Rundfunk

Nicht-Rivalität

durch einen weiteren Nutzer gibt es keine Mehrkosten, wie soll hier der Preis sein?

Trittbettfahrer

staatliche Daseinsvorsorge – Sutueren – Freiheitseingriff

#### meritorische Güter

sind nützlich nicht nur für den Inhaber

Bsp.: Impfschutz, Krankenversicherung, Bildung

# Subventionierung, Konsumzwang

## Bürgerliche Freiheit als politische Freiheit

Mensch ist nicht nur Marktteilnehmer, sondern Teil einer politischen Gemeinschaft

# **Demokratie!**

## Verfassungsrechtlicher Rahmen der Regulierung

rechtliche Gestaltung des Wirtschaftslebens

TTIP, Ceta

Paradigmenwechsel in den <u>Grundüberzeugungen</u> 1950 Ordoliberalismus 1960-1970 Keynesianismus 1980 Monetarismus 1990 Ökonomisierung des gesmaten Lebens

kurzfristigere Bilanzierungszeiträume, Managerboni, andere Geschäftsmodelle

Regulierung: Schaffung neuer Märkte aber auch Sozialbindung instrumentell bezweckte Verbindung von Wettbewerb mit sozialen Zielen

Regulierung: neue Phase in der Geschichte der Wirtschaftsverfassung des GG Staat hat neue Gemeinwohlverantwortung – stimmt das denn??

Märkte werden gesetzlich institutionalisiert

Gemeinwohlbelange: sektorspezifischer Wettbewerb – Infastruktur, soziale Ziele

## soziale Mindeststandards

effiziente, kostengünstige und kundenfreundliche Leistungserbringung nachfraggerechte Flexibilität Vermeidung von Fehlallokationen Innovationsanreize durch Gewinnmöglichkeiten und Nachfrage Garantie wettbewerbsoffener Märkte Gewährleistung breite Verfügbarkeit Erschwinglichkeit gerechte Preisgestaltung Vermeidung von Monopolen

öffentliche Aufgabenwahrnehmung - private Durchführung

Überwachung der Leistungserbringung

## Sozialpflichtiger Wettbewerb

Verhältnis öffentliches Recht und Privatrecht kein Rückzug des Staates, sondern neue Strukturen Wettbewerb ist kein Selbstzweck

→ zeitgemäße Erscheinungsform der Grundentscheidung für die soziale Marktwirtschaft

## Abgrenzung zu Privatisierung und Deregulierung

hier zieht sich der Staat aus seiner Verantwortung zurück...

## GG enthält wenig Vorgaben für die Wirtschafts- und Sozialverfassung

Politik und Gesetzgebung – politischer Kompromiß

Sozialpartner Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG unmittelbare Drittwirkung über Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG Tarifautonomie

Experten
Bsp. Bundesbank Art. 88 GG

Selbstverwaltungskörperschaften – durch Gesetz gegründet

# Wirtschaftspolitische Neutralität des GG

wir finden keine konkreten Vorgaben für die Wirtschaftsverfassung im GG dadurch würde die poltische Willenbildung und Kompromißbildung gehindert

# offene Wirtsschaftsordnung – wirtschaftliche Neutralität

anders noch WRV Art. 151 bis 165 Staatsziele, die keiner einlösen konnte

Landesverfassungen Bayern, Hessen anders Freistaat Sachsen

#### **Soziale Marktwirtschaft**

marktwirtschaftliche Ordnung, kontinuierliche Wohlstandsmehrung für alle gesteuerte Marktwirtschaft – aktive Sozialpolitik

**BVerfG:** bereits 1954 wirtschaftspolitische Neutralität betont es obliege dem Gesetzgeber hier zu entscheiden Investitionshilfe Urteil
Mitbestimmungsurteil 1979 – neue Entwicklung in EU

indes: Verfassung entwickelt sich

## Verfassungsänderungen

1967 gesamtwirtsschaftliches Gleichgewicht Art. 109 Abs. 2 – 4 GG Stabiltätsgesetz: Preisniveau, Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, angemessenes Wirtschaftswachstum

dahinter steckt der Gedanke der Planbarkeit und Steuerbarkeit der Konjunktur

Verweis auf Planungsrecht ab den 80ger Jahren dann wieder Skepsis

## **Privatisierung**

Staatsmonopole Post und Bahn Art. 87 e und f GG lesen

## Neuinterpretation der Grundrechte

seit den 70ger Jahren Versuch aus Art. 12, 14, Art. 1, 2 und 19 Abs. 3 GG eine Art Systemschutz der **Marktwirtschaft** zu entwickeln; diese Grundrechte schützten die wirtschaftliche Betätigung der Privaten

würde man also die Wettbewerbsfreiheit abschafft, dann würde das gegen das Optimierungsgebot verstoßen

Ordnungs- und Schutzzusammenhang der Grundrechte

# Grundrechte werden funktionell interpretiert und zu objektiven Gewährleistungen weiterentwickelt

objektive Grundrechtslehren eigentlich Abwehrrechte

aber vom primär subjektiv-rechtlichen Charakter der Grundrechte lassen sich – vielleicht – Teilhabe-, Leistungs- und Verfahrensrechte herleiten

BVerfG: numerus-clausus-Urteil; Mülheim-Kärlich

# Lüth-Urteil 1958: Grundrechte als objektive Wertordnung erläutern!

Grundrechtliche Schutzpflichten – subjektive oder objektive Interpretation objektive-rechtliche Aspekte als flankierende Wirkung für das subjektive Freiheitsrecht?

Bsp. Art. 2 II 2 GG

mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht

**Risiko:** Überkonstitutionalisierung der Rechtsordnung – was bleibt an politischer Entscheidungsmacht – <u>Demokratie</u> gibt es dann gfs. nur eine verfassungsrechtlich zulässige Option?

BVerfG: zurückhaltend es vgibt einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Ausübung grundrechtlicher Schutzpflichten Unbestimmtheit der Schutzpflichten flankierende Funktion, also Geltungsverstärkung der Grundrechte als subjektive Abwehrrechte

Folge: individuelle Betrachtung

Gesetze müssen sich an den Grundrechten im Rahmen konkreter Eingriffe messen lassen...

weder Markt noch Wettbewerb sind als solche grundrechtlich geschützt die Wirtschaftssubjekte sind geschützt in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit

allerdings: daraus folgt ein Rechtsreflex dann auch für den Markt, den Wettbewerb als solchen

# Gewährleistungstheorie:

schützen Grundrechte sektoral spezifische Felder gesellschaftlicher Aktivitäten?

Bsp. Art. 5 Abs. 1 GG hier aber institutionelle Besonderheiten

# Europarecht

Marktwirtschaftliches System der EU – überwölbt die nationalen Wirtschaftssysteme und Verfassungordnungen währungspolitische Souveränität? Euro Maastricht-Konvergenzkriterien

Art. 88 GG Bundesbank – Europäische Zentralbank!

Sozialpolitik der EU

Transnationale Freiheit und mitgliedsstaatliche Daseinsvorsorge

Lissabon: Grundrechtscharta

früher offene Marktwirtschaft mit freien Wettbewerb, jetzt Art. 3 Abs. 3 EU Verpflichtung auf wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft

Etablierung von Verwaltungskompetenzen europäische Regulierungsagenturen

<u>Ergebnis:</u> Gesetzgeber kommt im Bereich des Regulierungsrechts ein weiter Gestaltungsspielraum zu

#### Grundrechte

Welche Grundrechte spielen im Bereich des Regulierungsrechts eine Rolle? Wie weitgehend ist der Schutz dieser Grundrechte für die Marktteilnehmer?

## Art. 12 Abs. 1 GG Berufsfreiheit

umfassender Schutz der Berufsfreiheit

Was gehört dazu?

Berufswahl - Berufsausübungsfreiheit

Ausbildungsplatz - Wahl des Berufs - auch Aufgabe des Berufs

Freiheit unternehmerischer Betätigung

Gründung und Führung eines Unternehmens jeder Größe

Gewerbefreiheit § 1 GewO

freie Vertrags- und Preisgestaltung in der beruflichen Sphäre

außerhalb des Berufs: Vertragsfreiheit ist durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.

Werbefreiheit

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

## Wettbewerbsfreiheit?

kein Schutz vor Konkurrenz - "nur" Berufswahl und -ausübung keine Sicherung zukünftiger Erwerbsmöglichkeiten

Abgrenzung zu Art. 14 GG: Schutz des Erwerbs und nicht des Erworbenen

Wettbewerbsfreiheit demnach nur in den Grenzen, die das einfache Recht setzt

• es gibt also keinen Anspruch auf Privatisierung umgekehrt aber: Hürde für die Verweigerung des Zugangs zum Markt, also für objektiv oder subjektiv berufsbeschränkenden Maßnahmen

Wortlaut mit Unterschied Berufswahl und -ausübung nicht in der Rechtspraxis, hier wird nicht unterschieden, gleitender Maßstab

Drei-Stufen-Theorie

Das BVerfG hat die sog. Drei-Stufen-Theorie entwickelt, nach der Eingriffe in die Berufsfreiheit nicht weiter gehen dürfen als es die sie rechtfertigenden öffentlichen Zwecke es erfordern (Verhältnismäßigkeit). Die Eingriffsmittel müssen zur Erreichung desr angestrebten Zwecke geeignet sein und dürfen nicht übermäßig belasten. Es wird unterscheiden nach Eingriffen ind die

<u>Berufsausübung</u> - vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls <u>subjektive Berufswahl</u> – Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter, Gesetzgeber hat hier einen Beurteilungsspielraum <u>objektive Berufswahl</u> - Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes bei nachweislichen oder höchstwahrscheinlichen Gefahren

# Verhältnismäßigkeit

Es kann danach sein, dass eine Berufsausübungsregelung, die einen schwerwiegenden Eingriff darstellt, dann doch an höheren Maßstäben gemessen wird; Solariumsfall

Für das <u>Regulierungsrecht</u> wird das nur ganz ausnahmsweise relevant werden. Viele rechtfertigende Ziele sind hier denkbar Regulierungsgesetze sind regelmäßig keine Eingriffsgesetze. eher Schaffung und Ausgestaltung von Märkten.

klassisches Muster: Eingriff - Rechtfertigung klappt hier nicht... Rechtliche Grenzen kommen hier eher aus dem Europarecht.

## Art. 14 GG: Eigentum

Schutzbereich: Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis

Bsp.: Netzeigentümer muss Zugangs-, Benutzungs- oder Durchleitungsrechte dulden

Wenn die Verfügungsberechtigung nicht entzogen wird, dann eher Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Gesetzgeber muss

- - Rechtsstellung des Eigentümers
- - Sozialwohl Art. 14 Abs. 2 GG berücksichtigen

Bewertung der sozialen Funktion notwendig

Unterschied Immobilien und Fahrniseigentum (Mobilien)

Immobilien weisen grundsätzlich höheren Sozialbezug und größeres Potential eines Nutzungskonflikts auf.

• je mehr soziale Funktion etwas hat umso weniger ist der verfassungsrechtliche Schutz gegeben

Entscheidungsspielräume des Gesetzgebers; bei Fahrniseigentum eingeschränkt...

also kommt es wieder auf das Konkrete an, die jeweilige Ausgestaltung des subjektiven Rechts

was schützt Art. 14 GG:

Verfügungs- Nutzungsrechte, Besitzrechte, Anwartschaftsrechte, Anteilsrechte, Erbbaurecht, Nießbrauch, Patent-, Urheber- und Warenzeichenrechte, subjektive öffentliche Rechte, Erbrecht...

Abgrenzung Eigentum zu Handlungsfreiheit BVerfG Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich

<u>Problem</u>: heute lassen sich nahezu alle subjektiven Rechte kommerzialisieren

Entscheidend ist der Schutzzweck individuell-freiheitlicher Schutz, dem Einzelnen soll eine eigenverantwortliche Gestaltung möglich sein, privatnützige Letztentscheidungsmöglichkeit

daher nicht Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - das ist letztlich Ausfluss einzelner Eigentumspositionen nicht öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht: vermögen als solches Schärfere Grenze bei **Enteignungen** Art. 14 Abs. 3 GG formeller Entzug von Eigentumsrechten wenn eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dazu führt, dass das Recht keinen privaten Nutzen mehr hat, dann kann der Gesetzgeber dieses Ziel nur durch eine Enteignung verfolgen.

Ausnahmsweise ist eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung denkbar

## Art. 3 Abs. 1 GG, Gleichheitssatz

Allgemeiner Gleichheitssatz alte Formel - Willkürverbot, sachlicher, rationaler Differenzierungsgrund...

neue Formel

bei personenbezogenen Ungleichbehandlungen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal bestehen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber kann auch mittelbare Beeinträchtigungen umfassen

Regulierungsrecht. unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Märkte oder innerhalb des Marktes

Stichwort: Systemgerechtigkeit

## Art. 19 Abs. 3 GG: juristische Personen

Wortlaut!

manche GR gehen gar nicht: Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1 (Gewissensfreiheit, anders: Religionsfreiheit), Art. 6, Art. 7 Abs. 2 oder Art. 1 Abs. 1 GG

allgemeine Persönlichkeitsrecht Recht auf informelle Selbstbestimmung

BVerfG betont den Zusammenhang mit dem individuellen Freiheitsschutz, abgestellt wird auf die dahinter stehenden Privatpersonen (natürliche Personen)

Zweifel: große Kapitalgesellschaften - Anteilseigner wieder juristische

Personen Bsp.: Ferrero Stiftungen verselbständigte Vermögensmasse ohnehin nur auf inländische juristische Personen bezogen; aber Deutschen-Grundrechte

#### **Telekommunikationsrecht**

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

## Art 87 i. d. F. Bis 1994

- In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schiffahrt.
- Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werdenAls bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.
- Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

#### Art. 87f i.d.F. v. 30.8.1994

- (1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.
- (2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

#### **Telekommunikationsrecht**

## Wer hat die Regelungskompetenz?

#### EU:

Europäischer Regelungsverbund hat in erster Linie verfahrensrechtliche Auswirkungen EU hat die Kompetenz zum Erlass von Leitlinien und Empfehlungen zum Marktdefinition und Marktanalyse Vetobefugnise gegenüber den Einzelstaaten wichtige Entscheidungsbefugnisse

#### **Deutschland:**

Art. 87f GG verfassungsrechtliche Absicherung Telekommunikationsgesetz

## **Organisation**

- Bundesnetzagentur als zentrale Behörde § 116 TKG
- Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt GWB
- § 2 Abs. 4 TKG teilweise parallele Zuständigkeit
- § 123 TKG: lesen

Bundesnetzagentur gliedert sich in

- Beschlusskammern § 132 TKG
- Fachabteilungen §
- Beirat § 120 TKG LESEN paritätisch aus Bundestags- und Landtagsvertretern besetzt; Wahrung der Länderinteressen, keine letztentscheidungsbefugnisse
- Präsident, etwa § 54 TKG vgl. FregNPAV

Einzelne Zuständigkeiten in § 132 Abs. 3 TKG geregelt- lesen § 132 Abs. 1 TKG: Beschlusskammern

warum ist das wichtig?

**Exkurs: GVP** 

Beschlusskammern sind Ausschüsse i. S. v. § 88 VwVfG:

• Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die §§ 89 bis 93, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Ein Vorsitzender und zwei Beisitzer

Exkurs: VwVfG – Bund/Länder

Bedeutung

**Aufsicht: BMWA** 

Verhältnis zwischen Ministerium um BNetzA

Frage der Unabhängigkeit:

<u>sachliche</u> Unabhängigkeit – Entscheidungsfreiheit, keine inhaltlichen Weisungen

<u>funktionelle</u> Unabhängigkeit – von abnderen Unternehmen

persönliche Unabhängigkeit – vgl. Art. 97 GG

entscheidend ist der Grad der Weisungsfreiheit

Verfassungsrecht fordert grds. Aufsicht in der Verwaltung Demokratieprinzip Verantwortlichkeit

Ausnahmen: Selbstverwaltung, Beurteilungsspielräume, Ermessen(?)

es muss die demokratische Legitimation gewahrt werden Kompensation durch Verfahrensrechtlich

vgl. USA

prarallele Diskussion im Kartellrecht

§ 117 TKG: **Publizität** der Weisungen

#### Verfahren

allgemeines Behördenverfahren: VwVfG

§ 127ff. Tkg als speziellere Normen

**Exkurs: Spezialität** 

<u>VwVfG:</u>

Befangenheit § 20 ff. VwVfG Akteneinsicht § 29 VwVfG Gestaltung und Bestandskraft von Verwaltungsakten

Sondervorschriften für Sachverhaltsermittlung:

VwVfG grds. Amtsermittlung § 24 VwVfG § 128 TKG verweist indes auf ZPO?, dadurch nicht verdrämgt

#### § 26 VwVfG:

- (1) *I*Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. 2Sie kann insbesondere
- 1. Auskünfte jeder Art einholen,
- 2.Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- 3. Urkunden und Akten beiziehen,
- 4.den Augenschein einnehmen.
- (2) *I*Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. *2*Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. *3*Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.
- (3) *I*Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. *2*Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

wird durch § 127 ff. TKG weitgehend verdrängt. Klar, oder? Grundsatz der Spezialität

Unterschied zwischen Mitwirkungspflicht und Obliegenheit

# § 124 TKG Mediation Exkurs: Mediation

#### Beschlusskammerverfahren:

hier größere Besonderheiten als im allgemeinen Behördenverfahren

#### Bsp.:

Anhörung § 135 Abs. 1 Tkg

Beteiligte ist weiter gefasst als in § 13 VwVfG

auch solche, die in ihren rechtlichen und sonstigen Interessen berührt sein können

Beteiligung wird transparent gemacht - § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 TKG Kontrolle durch die Öffentlichkeit

§ 12 Abs. 1, § 36 TKG Veröffnelichung vor Entscheidung, danach Anhörung

## möglich

Anhörungsverfahren mit mündlicher Verhandlung: § 135 Abs. 3 TKG

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen: § 135 TKG, § 138 TKG

§ 99 VwGO: In camera Verfahren

Nach außen gibt es also Beteiligungs-, Veröffentlichungs- und

Anhörungspflichten

Innerhalb der Kammern regelt sich die Entscheidungsfindung zunächst nach den §§ 88 ff VwGO. Allerdings gibt es Modifikationen im TKG § 132 Abs. 4 S. 1 TKG verlangt zur Wahrung des Konsistenzgebots (§ 27 Abs. 2 TKG) ein Abstimmungsverfahren zwischen Beschlusskammer und

2 TKG) ein Abstimmungsverfahren zwischen Beschlusskammer und Fachabteilungen in der geschäftsordnung der BNetzA

zudem Stellungnahmerecht des Beirats gem. § 132 Abs. 3 S. 3 TKG

## Verfahrensabschluss durch VA: § 132 Abs. 1 Satz 2 TKG

Verfahrensstufung:

## externe und interne Stufung!

extern schließt das Verfahren mit einem VA ab

Bsp.: Teilgenehmigung

Vorbescheid

wenn hiergegen nicht vorgegangen wird, dann tritt Präklusion ein

Exkurs: Präklusion

Was ist der Vorteil?

Abschichtung der Probleme Konkretisierung der Probleme

- → Verfahrensrationalität
- → Verfeinerung der Entscheidungsfindung
- → sukzessive Rechtssicherheit

Exkurs: Rechtssicherheit

Regulierungsverfügung Zugangsanordnung Netzentgeldgenehmigung

Frequenzbereichszuweisung

Frequenznutzungsplan Frequenzzuteilung

**Interne Stufung** des Verfahrens durch Zustimmungserfordernisse anderer Behörden im Verfahren – etwa § 123 Abs. 1 Satz 1 TKG

vgl. Planungsrecht Beteiligung anderer Behörden

auch hier muss der Betroffene nicht gegen die einzelnene Akte – Zustimmungen – vorgehen, sondern wendet sich gegen das Produkt (VA) der federführenden Behörde

die Zustimmungen werden inzident geprüft bei der Kontrolle der Endentscheidung

**Exkurs:** Inzidente Prüfung

Mischform der internen und externen Stufung in § 13 Abs. 1 TKG Marktdefinitions- und -analyseverfahren – Präsidentenkammer anschließend normales Beschlussverfahren zur Festlegung der Verpflichtungen Abschluss gem. § 13 Abs. 3 GKG durch einen VA

# Europäische Verbundverfahren – Sonderform der Verfahrensstufung

Europäisierung der regulativen Gemeinwohlbelange die Bestimmung der regulierungsbedürftigen Märkte und marktmächtigen Unternehmen besitzt zentrale Bedeutung für die weitere Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und deren Integration zu einem europäischen Binnenmarkt

## vier Aspekte

- Kompetenzen der Kommission zur Vorstrukturierung von Marktdefinition und Marktananlyse durch Leitlinien und Empfehlungen diese sind von der BNetzA zu berücksichtigen, aber nicht absolut binden
- gemeinsame Analysen von länderübergreifenden Märkten durch mehere nationale Regulierungsbehörden
- Konsolidierungsverfahren, Möglichkeiten für die Kommission und andere nationale Regulierungsbehörden, Stellungsnahemn abzugeben
- § 12 Abs. 2 Nr. 3 TKG/Art. 7 Abs. 4 RRL Vetorecht

## Folgen eines Vetos:

- BNetzA § 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4, 5b TKG kann es übernehmen
- oder verwerfen mit Info BMWA

• BMWA prüft Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage gegen die Kommissionsentscheidung gemäß Art. 263 AEUV (früher Art. 230 EGV)

#### Was sollen diese Verfahrensketten?

Rationalisierung der behördlichen Entscheidungen das benötigt man, weil große Entscheidungsspielräume bestehen, man will auch die Komplexität der Entscheidung zurückfahren

Allerdings können sich Abstimmungsprobleme ergeben

## Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG

BNetzA hat darauf zu achten, dass Entgeldregulierungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind

Außerdem hat die BMNetzA zu rprüfen, ob ihre Entgeldregulierungsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Regulierungszielen nach §\$ 2 Abs. 2 TKG stehen.

Was heißt das konkret? Schwierig.

Einheitliche Maßstäbe für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe Vorgaben zur angemessenen Verzinsung Ermessensausübungen bei den anzuwendenden Kostenermittlungsmethoden

Probleme:

Flexibilität und Vertrauensschutz

Verfahrenseffizienz

#### Rechtsschutz

#### in Deutschland:

Entscheidungen der BNetzA sind VA - § 40 VwGO § 137 Abs. 1 TKG: VG Köln erste Instanz, BVerwG als Revisionsinstanz also "nur" zwei Instanzen, zweck Verfahrensbeschleunigung

§ 137 Abs. 2, 3 TKG: keine aufschiebende Wirkung kein Widerspüruchsverfahren gegen Entscheidungen der Beschlusskammern (§ 132 TKG)

keine Beschwerdeverfahren gegen Eilentscheidungen des VG Köln

Bei Verfahren zwischen Beteiligten sind Zivilgerichte zuständig, die aber die BNetzA unterrichten und gfs. beteiligen müssen (§ 139 TKG, § 90 Abs. 1, 2 GWB)

#### EU:

Nichtigkeitsklagen – Art. 263 AEUV gegen Vetoentscheidungen der Kommssion Stellungnahmen der Kommssion können nicht beklagt werden

klagen kann indes die BRD

andere Beteiligte nur dann, wenn die Vetoentscheidung sie unmittelbar betrifft, also die BNetzA keine Spielräume mehr besitzt – bisher nie vorgekommen

Klagebefugnis - § 42 Abs. 2 VwGO

Exkurs: Klagebefugnis

zunächst auch hier strenger Maßstab bei Wettbewerbern oder Endnutzern inzwischen etwas gelockert drittschützende Wirkung der §§ 21, 20, 24 TKG

# subjektiv-öffentliches Recht!

Die einem durch Rechtsnorm zuerkannte Rechtsmacht, zur Verfolgung eigener Interessen von einem anderen ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen zu fordern

dann: Quelle ist das öffentliche Recht

# Problem unbestimmte Rechtsbegriffe und Art. 19 IV GG

Kontrolle von Ermessensentscheidungen

Kontrolldichte und Entscheidungsspielräume – Verwaltungsprozessrecht

Stufung:

# 1. Frequenzbereichszuweisung

## § 52 ff TKG finden und lesen

§ 53 TKG → Verordnung!

Rechtschutz gegen eine Verordnung - § 47 VwGO, aber nicht gegen die VO

des Bundes also nur verfassungsgerichtlicher Rechtschutz möglich BVerwG auch Feststellungsklage, wenn unmittelbare Rechtsfolgen vorliegen

also wieder nur inzidente Prüfung

## 2. Frequenznutzungsplan

welche Rechtsnatur hat dieser? → offen wohl VwV also keine unmittelbare Klagemöglichkeit

**Exkurs**: Verwaltungsvorschrift

## 3. Frequenzzuteilung

Teilakt oder Abschluss → § 44a VwGO

Zwischenentscheidungen nach § 61 TKG Die BnetzA erlässt Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung.

**Exkurs**: Rechtsbehelfsbelehrung

Auslegung eines VA

Vorteil: Schaffung von Bestandkraft

Rspr.: offen, ob das ein VA ist oder Zwischenentscheidung

jedenfalls durch § 44a VwGO sollte klar sein, dass alle Vorentscheidungen inzident geprüft werden können, wenn die Abschlussentscheidung beklagt wird.

Allerdings wird dadurch der Vorteil der Stufung eingeschränkt!

#### **Telekommunikation**

Legaldefinition § 3 Nr. 22 TKG

Wesentlich ist die technische Komponente, also das Senden

Inhaltlich Telemediengesetz oder Landesmedienrecht, Rundfunkstaatsverträge

Gesetz differenziert zwischen Zwecken (§ 1 TKG) und Zielen (§ 2 TKG)

Unterschiede sind nicht so klar wie im ROG; Kategorien ergeben sich aus § 1

#### **TKG**

<u>Wettbewerbsförderung</u> – regulative Marktorganisation

Bsp.: Nr. 2, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 8

Gewährleistung ausreichender Dienstleistungen

Bsp. Nr. 1, Nr. 2 Nr. 5, Nr. 6

Infrastrukturförderung

Bsp. Nr. 3, Nr. 7

## **Innovationsunterstützung**

Nr. 3

das Gesetz setzt auf Wettbewerb als Entdeckungsverfahren tehnologieneutrale Regulierung – Unterstützung

## Weitere Ziele:

Nr. 1: Fernmeldegeheimnis Nr. 9: Sicherheitsinteressen

**Exkurs**: Regulierung - Wettbewerb

- Grundversorgung

- öffentliche Sicherheit

Unterstützung der Deutschen Telekom fehlt (natürlich)

#### **Instrumente**

das ergibt sich aus §§ 9 ff. TKG

- Marktregulierung
- andere Möglichkeiten

Literatur differenziert zwischen ökonomischer und nicht-ökonomischer Regulierung, zweifelhaft

andere Differenzierung:

• Organisation von Wettbewerb in den netzbezogenen Vorleistungsmärkten

• Instrumente zum Ausgleich fortbestehender Defizite, z:b: Kundesnschutz, Versorgungssicherheit,, Universaldienste

Grds. soll an den Endnutzermärkten der Markt es richten, Zurückhaltung des Staates

# Marktorganisation auf der Vorleistungsebene

vorab: Marktstrukturregulierung

Bsp.: diskriminierungsfreie Bereitstellung von knappen Ressourcen, Förderung des Infrastrukturwettbewerbs, Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Akteure, Steigerung der Chance von neutralem Verhalten marktmächtiger Akteure

danach: Regulierung konkreten Marktverhaltens Bsp.: Gewährung, Gestaltung und Vergütung

## Flexibler asymetrischer Regulierungsberech

**asymetrischer Ansatz:** gewisse Verpflichtungen gelten nur für marktmächtige Unternehmen

bestimmte Befugnisse gelten nur diesen gegenüber ex-ante Entgeltgenehmigung besondere Mißbrauchsaufsicht

Gegenbeispiel: Alle Betreiber betrifft §§ 16, 18 TKG, also die allgemeine **Zusammenschaltungspflicht** vgl. § 16 TKG "jeder"

Hintergrund ist die besondere Marktmacht vorhandener Unternehmen (Altsassen)

diese bedürfen einer weitergehenden Kontrolle und Einbindung

Gesetzgeber ging davon aus, dass diese längere zeit noch eine beherrschende Stellung haben würden

Indes Liberalisierung ist viel schneller voran gegangen als gedacht die sektorspezifische Regulierung wird sukzessive zurückgefahren werden

# Inhalt und Bedeutung der Regulierungsverfügung

§ 13 Abs. 3 TKG lesen

Festlegung der

- Regulierungsbedürftigkeit definierter Märkte
- Festlegung der besonderen Verpflichtungen für die indentifizierten Akteure
- → Grundlage für weitere Regulierungsbefugnisse Schlüsselfunktion der Regulierungsverfügung daher auch Überprüfungspflichten § 14 TKG

Was gehört alles dazu

- Diskriminierungsverbot § 19 TKG
- Transparenzpflicht § 20 TKG
- endbündelter Netzzugnag § 21 TKG, daran anknüpfend §§ 22, 23, 25 TKG
- gertrennte Rechnungsführung § 24 TKG
- Netzentgeltgenehmigungspflicht § 30 TKG
- Endnutzerentgeltregulierung für TK-Dienste § 39 TKG
- Betreiberauswahl und -vorauswahl § 40 TKG
- Bereitstellung eines Mindestangebots an Mietleistungen § 41 Abs. 1 TKG
- ex-ante-Auferlegung von Verhaltensauflagen bei drohedem Mißbrauch von Marktmacht auf Endnutzermärkten § 42 Abs. 4 Satz 3 TKG

Befugnisse aus § 18 TKG Kontrolle über Zugang zu Endnutzern

**BVerwGE 128, 305** auch § 42 Abs. 1 TKG setzt Regulierungsverfügung voraus, d. h. dass der relevante Markt vorher als regulierungsbedürftig festgelegt wurde

# Voraussetzungen für eine Regulierungsverfügung

# Marktdefinition und Marktanalyse

§ 10 TKG Marktdefinition

§ 11 TKG Marktanalyse

für Marktdefinition ist nötig eine Abgrenzung der Märkte Regulierungsbedürftig: lesen § 10 Abs. 2 TKG Entscheidendes Kriterium des wirksamen Wettbewerbs in wirksamer Wettbewerb besteht jedenfalls dann nicht, wenn es marktmächtige Unternehmen gibt § 11 Abs. 1 satz 2 TKG Definition der marktmächtigen Unternehmen in § 11 Abs. 1 Satz 3 TKG lesen

Marktdefinition betrifft abstrakte Entscheidung über Gestalt und Regulierungsbedürftigkeit von Telekommunikationsmärkten Marktananlyse betrifft die konkrete Identifikation von Unternehmen, denen mit der Regulierungsverfügung gfs. besondere Verpflöichtungen auferlegt werden sollen.

## **Flexibilisierung**

§ 14 TKG sieht eine obligatorische Überprüfung der Regulierungsverfügung vor.

- anlassbezogen Abs. 1
- alle drei Jahre Abs. 2

## Marktstrukturregulierung

früher wurde der Marktzugang nur einzelnen Bewerbern eröffnet (§ 6 TKG a. F:). Nunmehr wird der Marktzutritt nur noch von einer Meldung nach § 6 TKG an die Bundesnetzagentur abhängig gemacht.

Die Teilnahme am Markt erfordert z. T. die Nutzung knapper Güter. Normalerweise regelt das der Markt.

Um gleiche Wettbewerbschancen zu erreichen, greift hier das TKG ein.

# Knappe Güter können sein: Frequenzen, Nummern, Grundstücke

hier geht es um Güter, die der öffentlichen Hand oder privaten Dritten zugeordnet sind.

## Bsp. Wegerechte

wesentliche Voraussetzung für Festnetze hier besteht ein hohes Innovationspotential

→ § 68, 69 TKG unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Wegen Übertragung nach § 69 TKG auf Netzbetreiber § 70 TKG Anspruch für weitere Anbieter

§ 76 TKG Nutzung, gfs. entgeltlich von weiteren Grundstücken

# Frequenzzuteilung an Funknetzbetreiber

Mobilfunk

Vorgelagert die Abstimmung mit den Nachbarstaaten

§ 53 TKG sieht **VO** vor, die die Abkommen ins nationale Recht implementiert

Weiter: Frequenzplan, § 54 TKG

Danach wird über die konkrete Nutzung entschieden: **Frequenzzuteilung** nach § 55 TKG – **lesen Abs. 1** 

Allgemeinverfügung!

Verteilung unter den Interessenten.

Vorab wird eine durch die BNetzA eine Frequenzbedarfsabfrage durchgeführt. Bei Interessentenüberhang → § 55 Abs. 9 TKG: **Vergabeverfahren** 

Das Vergabeverfahren ist wiederum gestuft. Zunächst wird das Versteigerungsverfahren geprüft; § 61 Abs. 1 und 2 TKG. Man geht dabei davon aus, dass das höchste Gebot auch die effektivste Nutzung beinhaltet. Außerdem wird dadurch eine Wissensanmaßung der Behörde vermieden. Ansonsten Ausschreibungsverfahren

Wenn weniger Interessenten vorhanden sind als Frequenzen, dann ensteht ein konkreter Anspruch:

- die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 5 Satz 1 TKG sind erfüllt
- kein Ausschluss nach § 55 Abs. 10 TKG

## Weitergabe von Frequenzen

Die Übergabe von Frequenzen an andere Betreiber war in Deutschland restriktiv geregelt. Sie bedurfte der Genehmigung, § 55 Abs. 7 TKGa. F. Das ist nicht mehr der Fall. Also handelbar.

#### Telefonnummern

§ 66 Abs. 1 Satz 3 TKG

# **Entflechtung von Unternehmen**

wenig Befugnisse gegen Netzbetreiber, in nachgelagerte Märkte vorzudringen; also netzbetreiber ist gleichzeitig Anbieter der Dienste etc.

# **Netzzugang und Netzentgelt**

zentrales Problem der Regulierung: gleichberechtigter Zugang zu den Netzen Wettbewerb!

Gleichklang Netzbetreiber – Anbieter der Dienste

Problem der Erschwerung des Netzzugangs für Konkurrenten Ausbeutung von vorhandenen Netzen durch die Anbieter

ein günstiger Zugang zu bestehenden Netzen verringert Innovation, setzt keine Anreize

Was kann in der Regulierungsverfügung vorgesehen werden?

# • Zugangs- und Entgeltgenehmigungspflichten

Grundlage in § 21 TKG – **lesen!** Pflicht zur Entscheidung Auswahlermessen

erster Schritt:

Entschließungsermessen → Bindung durch Interesen der Endnutzer § 21 Abs. 1 Satz 1 TKG

zweiter Schritt:

Verhältnismäßigkeit Katalog § 21 Abs. 1 Satz 2 TKG; nicht ohne Spannungen dann Regelverpflichtungen § 21 Abs. 3 TKG "soll" fakultative Verpflichtungen § 21 Abs. 2 TKG "kann" (vgl. § 19, 20 TKG) zusätzlich § 40 TKG!

## • Netzzugangsverträge

die Regulierungsverfügung enthält eine abstrakte Festlegung auf bestimmte Nutungen des Netzes

Ausgestaltung dann durch die nachgelagerten Verträge zwischen Netznutzern und – Betreibern

aber Vorkehrungen getroffen, damit das nicht aus dem Ruder läuft:

§ 22 Abs. 1 TKG sofortiges Angebot

§ 19 TKG Gleichbehandlungspflichten

§ 20 TKG Informationspflichten

Standardangebote: § 23 TKG

§ 25 TKG BNetzA kann selbst eine Zugangsanordnung erlassen aber auch hier private Alternative in § 25 Abs. 3 TKG Zugangsanordnung kann sich auch auf die Entgelte beziehen wieder ein gestuftes Verfahren nach § 25 Abs. 6 TKG: Zugang und Entgelt

Zugangsanordnung ist VA was ist bezüglich des Vertrages zwischen Netzbetreiber und Nutzer? Diktierter privatrechtlicher Vertrag? Oder gesetzliches Schuldverhältnis? Vgl. § 44ff. TKG

Netzausbaupflichten bei Kapazitätsengpässen → kein Anspruch zum Ausbau des netzes ohne Übernahme der Risiken

Sonderformen: Im TK-Bereich gibt es erhebliche Innovationen, Wettbewerb der Infrastruktur

verschiedene Netze müssen kompatibel sein Interesse am Zugang der Netze anderer unabhängig von der Marktmacht

§ 18 TKG gibt hier Möglichkeiten § 41 TKG Mietverpflichtung

## • Netzentgeltregulierung

Kernbereich: die Entgelte sind bestimmend für die Wirtschaftlichkeit Monopole verhindern faire oder unter den Bedingungen eines funktionierenden Marktes gebildete Preise

welche Arten der Netzentgeltregulierung gibt es?

Ex-ante: Genehmigungspflichten §§ 30 ff. TKG ex post Interventionen nachträgliche Preisaufsicht, § 38 Abs. 2 bis 4 TKG außerdem Anzeigepflichten

Exkurs: ex ante – ex post

Genaues in § 30 TKG:

es gibt

- Genehmigungspflichten
- Anzeigepflichten
- Preismißbrauchskontrolle

Gemeinsamkeiten:

§ 27 und § 28 TKG Mißbrauchsmaßstab

§ 29 TKG Auskunftspflichten

Entgeltgenehmigungen § 31 Abs. 5 TKG simnd vorzulegen was genau vorgelegt werden muss, regelt § 33 TKG

# • Entgelte für grenzüberschreitenden Netzzugang

Roaming, also die Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes bei Auslandsaufenthalten

## Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen

Endkundenentgelte: primär Wettbewerb der Dienstleister

Mißbrauchsaufsicht § 39 Abs. 1 Satz 1 TKG

Sicherung angemessener und fklächendeckender Versorgung

Daseinsvorsorge!

§§ 78 – 97 TKG Universaldienst; keine praktische Bedeutung

Auskunft- Teilnehmerverzeichnisse §§ 45, 104 TKG

Kundenschutz in §§ 43a ff., 66a ff. TKG

Mißbrauchsaufsicht § 42 TKG, durchgesetzt durch § 126 TKG

#### **Technische Sicherheit**

früher §§ 59 bis 64 TKG, heute eigenes Gesetz: FTEG Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ein Ziel der Regulierung: öffentliche Sicherheit!